

# Statuten des Fischereivereins Spiez und Umgebung

Gegründet: 26. März 1927



## I. Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen «Fischereiverein Spiez und Umgebung» (nachfolgend FVSU genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Spiez.

## II. Zweck

### Art. 2

Der FVSU bezweckt

- 2.1 die Förderung des Gewässer- und Umweltschutzes
- 2.2 die Erhaltung des Fischbestandes nach ökologischen Besatzmassnahmen in den anvertrauten Gewässern seines Pachtkreises im besonderen und in den ihm bernischen Gewässern allgemein
- 2.3 die Aufzucht und den Einsatz von Jungfischen
- 2.4 die Pflege der Kameradschaft durch Zusammenreffen, insbesondere bei Unterhaltsarbeiten an den vereinseigenen Anlagen sowie durch Veranstaltungen und Versammlungen
- 2.5 die Ausbildung von Jungfischern

## III. Mitgliedschaft

### Art. 3

Mitglied des FVSU können Personen beiderlei Geschlechts werden, die in bürgerlichen Ehren und Pflichten stehen. Der Verein setzt sich zusammen aus

- 3.1 Aktivmitgliedern
- 3.2 Ehrenmitgliedern
- 3.3 Veteranen
- 3.4 Gönnern
- 3.5 Jungfischern

- Als Aktivmitglieder kann jede Person aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat.
- Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und die Fischerei besonders verdient gemacht hat.
- Zu Veteranen werden Mitglieder ernannt, die während 30 Jahren dem FVSU angehört haben.
- Als Gönner des Vereins können natürliche und juristische Personen, die sich zu einem jährlichen Beitrag verpflichten, aufgenommen werden.
- Als Jungfischer können Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum 16. Altersjahr aufgenommen werden, denen gemäss der Fischereiverordnung des Kantons Bern eine Jugendkarte abgegeben werden kann.

### Art. 4

Die Anmeldung als Mitglied des Vereins kann bei Vorstands- und Vereinsmitgliedern eingereicht werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Neuaufnahmen sind an der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen.

#### **Art. 5**

Die Rechte des Mitglieds sind:

- Wahl- und Stimmrecht, davon ausgenommen sind die Jungfischer.
- Orientierung über Vereinsangelegenheiten.

Die Pflichten des Mitgliedes sind:

- Den Verein nach Kräften zu fördern, an den Anlässen des Vereins teilzunehmen und soweit möglich, bei der Reinigung und Instandhaltung der vereinseigenen Fischzuchtanlagen mitzuarbeiten.
- Den jeweils von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- Vereinsmitglieder entrichten bis zum vollendete 20. Altersjahr, die Hälfte (1/2) des festgesetzten Mitgliederbeitrages.

#### **Art. 6**

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu geschehen und ist dem Vorstand bis zum 31. Dezember einzureichen. Das Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

#### **Art. 7**

Der Ausschluss erfolgt wegen Schädigung der Vereinsinteressen, wegen Verletzung der Statuten oder wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages ohne hinreichend befundene Entschuldigung. Er ist schriftlich zu eröffnen und braucht nicht begründet zu werden.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1 Die Hauptversammlung
- 8.2 Der Vorstand
- 8.3 Die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 9**

Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor Abhaltung und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden schriftlich einberufen. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind schriftlich dem Vorstand bis Ende des Jahres einzureichen. Dringliche Anträge können an der Hauptversammlung auf Antrag einer Drittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt werden.

#### **Art. 10**

Die Hauptversammlung ist für die Erledigung folgender Geschäfte zuständig:

- 10.1 Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 10.2 Abnahme und Genehmigung
  - des Jahresberichtes
  - der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren sowie des Voranschlages.
- 10.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 10.4 Wahl
  - des Vorstandes
  - der Rechnungsrevision
  - der Delegierten für PV, BKFV und SFVDer Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden für eine zweijährige Amtsdauer gewählt.
- 10.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen.
- 10.6 Bestätigung von Neuaufnahmen (Art. 4) und Ausschluss von Mitgliedern (Art. 7).
- 10.7 Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
- 10.8 Änderung der Statuten (Art. 22).
- 10.9 Auflösung des Vereins (Art. 23)
- 10.10 Die Hauptversammlung kann geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen, wenn ein Drittel den anwesenden Mitgliedern dies verlangt.

**Art. 11**

Die Beschlüsse, mit Ausnahme jener über die Statutenänderung und Auflösung des Vereins (Art. 22 und 23), werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Wahlen entscheidet das absolute, in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften entscheidet der Präsident.

**Art. 12**

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen. Die ausserordentliche Hauptversammlung ist zuständig für die Erledigung der in Art. 10 genannten Geschäfte.

**Art. 13**

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und besteht aus:

- 13.1 dem Präsidenten
- 13.2 dem Vizepräsidenten
- 13.3 dem Sekretär
- 13.4 dem Kassier
- 13.5 den Beisitzern

Minderjährige dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.

**Art. 13.6**

Der Vorstand kann sich selbst neuformieren und bei Bedarf vakante Funktionen unterjährig rekrutieren. Die endgültige Wahl in den Vorstand erfolgt durch die Hauptversammlung.

**Art. 13.7**

Die Funktionen (Haupt- und Nebenämter) des Vorstands sind im Pflichtenheft geregelt. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen (Nebenämter) ausführen.

**Art. 14**

Der Präsident bzw. der Vizepräsident zeichnet kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier rechtsverbindlich.

**Art. 15**

Dem Vorstand obliegen:

- 15.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 15.2 Einberufen und Durchführen der Versammlungen
- 15.3 Ausführen der Beschlüsse der Versammlungen
- 15.4 die Verantwortung über die Vereinsgeschäfte

**Art. 16**

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen. Er verfasst den Jahresbericht und legt dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung ein Tätigkeitsprogramm vor. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident seine Funktionen.

**Art. 17**

Der Sekretär erledigt die Vereinskorrespondenz, führt über Sitzungen und Versammlungen das Protokoll sowie in der Regel das Mitgliederverzeichnis, verschickt Einladungen und sorgt für geordnete Aktenaufbewahrung.

**Art. 18**

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er legt dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung jährlich Rechnung ab. Er kassiert die Mitgliederbeiträge ein und gibt der Hauptversammlung die Mutationen sowie das Budget bekannt. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit in die Buchführung Einsicht zu nehmen.

**Art. 19**

Die Rechnungsrevisoren haben bis 10 Tage vor der Hauptversammlung die Buchhaltung des Kassiers zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich ihren Befund und Antrag mitzuteilen.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

**V. Finanzen****Art. 20.1**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Mitgliederbeiträge, Subventionen, Zuwendungen und dergleichen beschafft.

**Art. 20.2**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt. Sie dürfen den Betrag von sFr. 100.- pro Jahr nicht übersteigen.

**Art. 20.3**

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verpflichtung des Vereins ist ausgeschlossen.

**Art. 21**

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem Pflichtenheft, welches durch die Hauptversammlung genehmigt wird.

**VI. Statutenänderung / Auflösung des Vereins****Art. 22**

Anträge auf Statutenänderung sind vom Vorstand vorzubereiten und der Hauptversammlung vorzulegen. Zur Änderung der Statuten sind zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

**Art. 23**

Die Auflösung des Vereins darf nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen wird, beantragt werden. Zwei Drittel sämtlicher Mitglieder müssen einer Auflösung zustimmen. Bei Auflösung des Vereins darf das Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Das Vermögen (eingeschlossen die Anlagen und Gerätschaften) geht zur treuhänderischen Verwahrung an die Forstdirektion, Fischereiinspektorat. Wird auf dem Platz Spiez ein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet, so hat er Anrecht auf das deponierte Vermögen.

**VII. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind von der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Februar 2022 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 7. Februar 2004.

Fischereiverein Spiez und Umgebung

Der Präsident: Stefan Locher

Der Sekretär: Heidy Mumenthaler